

Amtsgericht Hamburg

Az.: 41 C 24/20



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

I. N

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Thomas Meier-Bading**, Mommsenstraße 58, 10629 Berlin,

gegen

PE Digital GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Tim Schiffers, Henning Rönneberg, Marc Schachtel, Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr.** Hamburg,

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 41 - durch die Richterin am Amtsgericht Engler am 12.08.2020 auf Grund des Sachstands vom 05.08.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 25,19 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.06.2020 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen die Klägerin kein Anspruch auf Zahlung von weiteren 357,70 € aufgrund der am 17.11.2019 geschlossenen „Parship“-Mitgliedschaft zusteht.
3. Die Beklagte wird zudem verurteilt, die Klägerin gegenüber ihrem Prozessbevollmächtigten von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € freizustellen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
7. Die Berufung wird zugelassen, soweit die Beklagte verurteilt wurde.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 388,65 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Höhe eines Wertersatzanspruches nach Ausübung des Verbraucher-Widerrufsrechts durch die Klägerin.

Die Beklagte betreibt eine Online-Partnerschaftsvermittlungsplattform. Die Klägerin schloss am 17.11.2019 mittels des Internets eine 12-monatige Premium-Mitgliedschaft bei der Beklagten zu einem Gesamtpreis von 523,95 € ab.

Eine solche Premium-Mitgliedschaft ermöglicht es, Kontakt zu anderen Premium-Mitgliedern aufzunehmen. Außerdem werden den Premium-Mitgliedern auf der Grundlage eines Algorithmus Partnervorschläge unterbreitet, die auf einem computererstellten Partnerschaftsgutachten ("Parship-Portrait") beruhen.

Die Beklagte erteilte der Klägerin vor Vertragsschluss eine Belehrung nach der Musterwiderrufsbelehrung gemäß Art. 246 § 1 Abs. 2 Nr. 1 + 3 EGBGB. Vor der Nutzung der Plattform bestätigte die Klägerin in der von der Beklagten für die Vertragsdurchführung bereitgestellten Internetmaske durch Anklicken folgenden Text:

„Ich möchte, dass Parship vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausübung seiner Leistungen beginnt. Sollte ich den Vertragsschluss widerrufen, muss ich für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen Wertersatz leisten.“

In den in den Mitgliedschaftsvertrag einbezogenen produktbezogenen Vertragsinhalten findet sich u.a. eine „Kontaktgarantie“. Danach garantiert die Beklagte dem Kunden bei der Erstbestellung einer 12-monatigen Premium-Mitgliedschaft den Kontakt zu mindestens 7 Mitgliedern. Werden die garantierten Kontakte nicht in der vereinbarten Zeit realisiert, verlängert sich der Vertrag kostenlos um eine gewisse Zeitspanne.

Nachdem die Beklagte 30,95 € eingezogen hatte, widerrief die Klägerin am 20.11.2019 ihre auf den Abschluss des Mitgliedschaftsvertrages gerichtete Willenserklärung. Sodann bestätigte die

Beklagte der Klägerin den Widerruf und stellte für die Nutzung ihres Online-Partnerschaftsvermittlungsportals bis zum Widerruf Wertersatz in Höhe von 392,96 € in Rechnung, von denen sie weitere 362,01 € forderte. Sie vertrat die Ansicht, bei Abschluss des Vertrages seien 7 Kontakte garantiert worden. Da die Klägerin 8 Kontakte realisiert habe, belaufe sich der Wertersatz auf den von ihr geltend gemachten Betrag (Anlage K1).

Die Klägerin verlangte Erstattung ihrer Zahlungen, was die Beklagte am 22.01.2020 ernsthaft und endgültig verweigerte. Sodann beauftragte die Klägerin ihren Prozessbevollmächtigten, der die Beklagte mit Schreiben vom 23.01.2020 zur Rückzahlung der 30,95 € sowie zum Verzicht auf die weiter geltend gemachten 362,01 € aufforderte. Dies lehnte die Beklagte mit E-Mail vom 04.02.2020 ab.

Die Klägerin ist der Auffassung, der von der Beklagten geltend gemachte Wertersatz sei unangemessen hoch. Da eine Vermittlung von Kontakten nicht geschuldet sei, könnten diese nicht als Basis für die Berechnung des Wertersatzes dienen. Sie schulde lediglich Wertersatz in Höhe von 4,31 € für die zeitanteilige Nutzung über drei Tage.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 30,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 43804 zu zahlen,
2. festzustellen, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, an die Beklagte weitere 357,70 € zu zahlen,
2. die Beklagte ferner zu verurteilen, sie gegenüber ihrem Prozessbevollmächtigten von vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der von ihr geltend gemachte Wertersatz sei angemessen, da der Kunde bereits ab dem ersten Tag auf den gesamten Mitgliederbestand zugreifen könne und unmittelbar nach Leistungsbeginn das „Parship-Portrait“ sowie Partnervorschläge erhalte. Die Leistungserbringung verlaufe daher nicht linear, sondern die Kernleistung werde bereits unmittelbar nach Vertragsschluss erbracht.

Das Gericht hat das Verfahren nach § 495a ZPO angeordnet und zuletzt mit Verfügung vom 13.07.2020, die dem Klägervertreter am 14.07.2020 und der Beklagtenvertreterin am 15.07.2020 zugestellt worden ist, eine dreiwöchige Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens hat das Gericht den gesamten Akteninhalt berücksichtigt.

I. Die zulässige Klage hat in der Sache überwiegend Erfolg.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung in Höhe von 25,19 € gemäß §§ 355 Abs. 3, 357 Abs. 8, 312c, 312g BGB. In Höhe dieses Betrages liegt eine Überzahlung vor. Der Beklagten steht ein Anspruch auf Wertersatz in Höhe von 5,76 € zu, nicht jedoch der geltend gemachte Betrag von 392,96 €.

a) Die Klägerin hat den mit der Beklagten abgeschlossenen Vertrag über eine Mitgliedschaft im Rahmen der von ihr betriebenen Online-Partnerschaftsvermittlungsplattform wirksam widerrufen.

aa) Bei der online geschlossenen Mitgliedschaft im Rahmen des Partnerschaftsvermittlungsportals der Beklagten handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312c BGB, da bei den Vertragsverhandlungen und dem Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet wurden und es sich bei der Klägerin um einen Verbraucher (§ 13 BGB) und der Beklagten um einen Unternehmer (§ 14 BGB) handelt.

bb) Die Klägerin hat ihre auf den Abschluss einer Mitgliedschaft gerichtete Willenserklärung am 20.11.2019 auch fristgerecht widerrufen, §§ 355 Abs. 2, 356 BGB.

b) Der Wertersatzanspruch ist nicht nach § 357 Abs. 9 BGB ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift hat ein Verbraucher keinen Wertersatz zu leisten, wenn er einen Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten widerruft. Gemäß Art. 2 Nr. 11 der Richtlinie 2011/83/EU (im Folgenden: „Verbraucherrechte-Richtlinie“), deren Umsetzung § 357 Abs. 9 BGB dient, sind digitale Inhalte Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden. Davon erfasst sind beispielsweise Computerprogramme, Spiele, Musik etc. Der vorliegende Fall fällt nicht unter diese Definition. Die Beklagte hat der Klägerin nicht ein Produkt in digitaler Form bereitgestellt. Vielmehr handelt es sich bei dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag um einen Dienstvertrag, in dessen Rahmen die Beklagte ihre Dienste auf digitalem Wege erbringt. Die Beklagte schuldete aufgrund des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags über eine Mitgliedschaft der Klägerin bei dem Online-Partnerschaftsvermittlungsportals der Beklagten während der gesamten Vertragslaufzeit im Kern das Bereitstellen des von ihr betriebenen Onlineportals.

c) Die Beklagte hat gegen die Klägerin jedoch lediglich einen Anspruch auf Wertersatz in Höhe von 5,76 € nach § 357 Abs. 8 BGB.

Nach § 357 Abs. 8 S. 1 BGB schuldet der Verbraucher dem Unternehmer nach dem Widerruf eines Vertrages über die Erbringung von Dienstleistungen Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn der Verbraucher von dem Unternehmer ausdrücklich verlangt hat, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

aa) § 357 Abs. 8 BGB ist auf den vorliegenden Vertrag anwendbar. Insbesondere erfasst der weite, aus Art. 2 Abs. 6 der Verbraucherrechte-Richtlinie herrührende Dienstleistungsbegriff des § 357 Abs. 8 BGB auch einen Partnerschaftsvermittlungsvertrag (BeckOGK/Mörsdorf, BGB, Stand: 15.02.2020, § 357 Rn. 80, beck-online).

bb) Die Belehrung über das Widerrufsrecht nach der Mustervorlage zu Art. 246 § 1 Abs. 2 Nr. 1 + 3 EGBGB ist ordnungsgemäß. Zudem hat die Klägerin durch Anklicken des entsprechenden Feldes auf der Homepage der Beklagten vor der erstmaligen Nutzung der Mitgliedschaft ausdrücklich verlangt, dass die Beklagte ihre Leistung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist

erbringt, § 357 Abs. 8 S. 1 BGB.

cc) Gemäß § 357 Abs. 8 S. 4 BGB ist bei der Berechnung des Wertersatzes der vereinbarte Gesamtpreis zugrunde zu legen. Durch diese Berechnung sollen dem Verbraucher die Vorteile eines ihm günstigen Geschäfts erhalten bleiben (Ring, in: Dauner-Lieb/Langen, BGB, 3. Aufl., § 357 Rn. 42). Nur wenn der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch ist, ist der Wertersatz nach § 357 Abs. 8 S. 5 BGB auf der Grundlage des Marktwertes der erbrachten Leistung zu berechnen.

Entscheidend ist daher für die Ermittlung der bereits erbrachten Leistung der Beklagten das vertraglich vereinbarte Entgelt und nicht der objektive Wert ihrer unternehmerischen Leistung (vgl. Ring, in: Dauner-Lieb/Langen, BGB, 3. Aufl., § 357 Rn. 42). Die Entscheidung des BGH in NJW 2010, 2868, nach der sich der Wertersatz bei einem Partnerschaftsvermittlungsvertrag nicht nach dem vertraglich vereinbarten Entgelt, sondern nach dem objektiven Wert der empfangenen Leistungen richtet, ist durch die neue Gesetzeslage überholt (Palandt/Grüneberg, BGB, 79. Aufl. 2020, § 357 Rn. 16).

Nach diesem Maßstab steht der Beklagten gegenwärtig ein rein zeitanteilig berechneter Wertersatz für die vier Tage zu, an denen ihre Online-Partnerschaftsvermittlungsplattform vor dem Widerruf von der klagenden Partei genutzt wurde. Darüber hinaus steht der Beklagten nach der gegenwärtigen Vertragsgestaltung kein zusätzlicher Betrag für einzelne Leistungen, etwa für die Erstellung des „Parship-Portraits“ oder übermittelte Kontaktvorschläge, zu.

Denn die von der Beklagten angebotenen Mitgliedschaften über 6, 12 oder 24 Monate sind nach dem objektiven Empfängerhorizont dahin zu verstehen, dass sie das von dem Kunden zu zahlende Entgelt als ein zeitanteilig berechnetes Entgelt ausweisen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kunde nach der von der Beklagten vorgenommenen Vertragsgestaltung für Leistungsteile, die am Anfang des Vertrages erbracht werden, einen bestimmten, gesondert ausgewiesenen Betrag schulden würde. Eine dahingehende vertragliche Regelung, dass der Kunde bereits für die Erstellung des „Parship-Portraits“ oder das erstmalige Zurverfügungstellen geeigneter Partnervorschläge einen bestimmten Betrag schuldet, könnte grundsätzlich in einem angemessenen Rahmen vertraglich vereinbart werden. Davon sieht die Beklagte jedoch ab.

Zwar ist bei § 357 Abs. 8 S. 4 BGB auch zu berücksichtigen, ob die Erbringung der vor dem Widerruf erfolgten Leistung des Unternehmers bereits einmalige Kosten für diesen hervorgerufen hat. Denn die gesetzliche Regelung des § 357 Abs. 8 BGB setzt Art. 14 Abs. 3 der Verbraucherrechte-Richtlinie um. Diese wiederum ist im vorgenannten Sinne (Berücksichtigung einmaliger Vertragskosten des Unternehmers) zu verstehen. So führt die Europäische Kommission in ihrem 2014 veröffentlichten Leitfaden zur Erläuterung der Verbraucherrechte-Richtlinie, der zur Auslegung derselben herangezogen werden kann, auf Seite 61 aus, dass beispielsweise im Falle des Widerrufs eines Vertrages über elektronische Festnetzdienste der Unternehmer im Rahmen des Wertersatzanspruchs die Kosten zur Herstellung eines Telefonanschlusses verlangen könne, die zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits angefallen waren.

Solche bei der Beklagten bereits angefallenen Kosten sind indes nicht ersichtlich und wurden auch auf die Hinweise des Gerichts mit Verfügung vom 13.07.2020 nicht vorgetragen. Die

Vorsitzende dieser Abteilung hält insoweit nicht an der im Urteil vom 14.06.2017 zu dem Az. 41 C 4/17 geäußerten Rechtsauffassung fest. Es ist nicht ersichtlich, dass für das durch ein Computerprogramm erstellte digitale Persönlichkeitsgutachten ("Parship-Portrait") und die ebenfalls durch einen programmierten Algorithmus erstellten Partnervorschläge gesonderte Kosten im Einzelfall bei der Beklagten anfallen würden. Darüber hinaus stellt das Parship-Portrait keine zusätzliche Leistung dar, da es primär der Optimierung der Partnersuche auf der Plattform dient und außerhalb dieser keinen Nutzen aufweist (AG Hamburg, Urteil vom 03.01.2019, Az. 19 C 95/18).

Nach der Überzeugung der Vorsitzenden dieser Abteilung steht der oben ausgeführten Rechtsansicht nicht das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 02.03.2017 zu dem Az. 3 U 122/14 entgegen. Im Rahmen einer wettbewerbsrechtlichen Klage kam das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg zu dem Ergebnis, dass einer Online-Partnerschaftsvermittlungsplattform nicht generell untersagt werden könne, den Wertersatz nach Verbraucherwiderruf anders als pro rata temporis zu berechnen. Entsprechend den obigen Ausführungen ist eine andere Berechnung des Wertersatzes als pro rata temporis auch unter bestimmten Umständen möglich, es setzt lediglich voraus, dass die Partnerschaftsvermittlungsplattform entweder vertraglich mit ihren Kunden vereinbart, dass bestimmte Einzelleistungen mit einem zu beziffernden Entgelt zu vergüten sein sollen oder dass tatsächliche Kosten durch die Erbringung bestimmter Leistungen vor dem Widerruf entstanden sind. Beides ist hier zu verneinen.

Eine Berechnung des Wertersatzanspruches nach der Anzahl der zustande gekommenen „Kontakte“ durch die Beklagte ist nicht möglich, da die Kontaktaufnahme der Kunden untereinander keine Leistung der Beklagten darstellt. Der Kern der Leistung der Beklagten besteht vielmehr in dem Zurverfügungstellen der Online-Plattform.

Da die Klägerseite den Wertersatzanspruch der Beklagten in Höhe von 5,76 € bei dem Zahlungsantrag zu 1 nicht berücksichtigt hat, ist die Klage hinsichtlich des geringfügig zu viel geforderten Betrages abzuweisen.

2. Da sich die Beklagte eines weiteren Wertersatzanspruches in Höhe von 362,01 € berührt hat, der ihr nach den obigen Ausführungen nicht zusteht, war auch antragsgemäß festzustellen, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, an die Beklagte weitere 357,70 € zu zahlen. Eine weitergehende Feststellung konnte aufgrund der Bindung an den Antrag nach § 308 Abs. 1 ZPO nicht getroffen werden.

3. Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderungen gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Der Zinsantrag ("Zinsen seit dem 43804"), der auch auf den Hinweis mit Verfügung vom 14.04.2020 nicht korrigiert wurde, war dahin auszulegen, dass jedenfalls Zinsen ab Rechtshängigkeit begehrt werden.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

III. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV. Die Zulassung der Berufung erfolgte gemäß § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO. Eine Entscheidung des

Berufungsgerichts ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Ein etwaiger Wertersatzanspruch nach dem Widerruf von Verträgen über die Mitgliedschaft in Online-Partnerschaftsvermittlungsportalen ist gerichtsbekannt Gegenstand zahlreicher Rechtsstreitigkeiten und - soweit ersichtlich - noch nicht abschließend höchstrichterlich geklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.